

## **Satzung**

### **über den Bebauungsplan „Hagenwiese – Weiher, 1. Änderung“ Heiligenzimmern**

Aufgrund der §§ 1 bis 4 und 8 bis 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO), in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld am 09.02.2012 den Bebauungsplan „Hagenwiese – Weiher, 1. Änderung“, als Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung des Bebauungsplans.

#### **§ 2 Inhalt der Bebauungsplanänderung**

Die 1. Änderung des Bebauungsplans besteht aus:

Planzeichnung mit zeichnerischem und textlichem Teil vom 06.12.2011 (Anlage 1).

Begründung vom 01.02.2012 (Anlage 2).

Eingriffs- Ausgleichsbilanz und spezieller Artenschutzrechtlicher Prüfung vom 31.01.2012 (Anlage 3).

Anregungen vom 01.02.2012 (Anlage 4).

#### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Landesbauordnung (LBO) handelt, wer aufgrund von § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 74 LBO getroffene Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwider handelt.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan „Hagenwiese – Weiher“, 1. Änderung“ tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (nach § 10 Abs. 3 BauGB).

#### **§ 5 Entschädigungsansprüche**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.


#### **§ 6 Rechtsbehelfsbelehrung**

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rosenfeld geltend gemacht worden sind. Bei Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Rosenfeld, 15.02.2012

Thomas Miller  
Bürgermeister

# Bebauungsplanverfahren >> Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB <<

<b>Aufstellung</b> (§2(1)BauGB)	Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde beschlossen Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht	am 17.11.2011 am 22.12.2011
<b>Öffentliche Auslegung des Entwurfes</b> (§3(2)BauGB)	Dem Entwurf des Bebauungsplans wurde zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen Die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans wurde ortsüblich bekannt gemacht Die Öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 29.12.2011 bis 30.01.2012 Die Behörden wurden über die öffentliche Auslegung informiert mit Schreiben	am 15.12.2011 am 22.12.2011 vom 21.12.2011
<b>Beteiligung der Behörden</b> (§4(2)BauGB)	Die Behörden wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert mit Schreiben	vom 21.12.2011
<b>Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs</b> (§4a(3), §3(2)BauGB)	Dem geänderten bzw. ergänzten Entwurf des Bebauungsplans wurde zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung beschlossen Die erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans wurde ortsüblich bekannt gemacht Die erneute öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom bis Die Behörden wurden über die erneute öffentliche Auslegung informiert mit Schreiben	am am vom
<b>Erneute Beteiligung der Behörden</b> (§4a(3), §4(2)BauGB)	Die Behörden wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert mit Schreiben	vom
<b>Satzung</b> (§10(1) BauGB, §1(7)BauGB, §4GemO)	Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und die Stellungnahmen der Behörden wurden durch den Gemeinderat geprüft und behandelt (Abwägung). Der Bebauungsplan wurde als Satzung beschlossen Rosenfeld, den 15.02.2012	am 09.02.2012 am 09.02.2012
 (Thomas Müller) Bürgermeister		
<b>Inkrafttreten</b> (§10BauGB, §4GemO)	Der Satzungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht. Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten Das Ergebnis der Abwägung wurde den Personen und Behörden, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt mit Schreiben	10. Mai 2012 vom

- Rechtsgrundlagen:**
- Baugesetzbuch (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
  - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
  - Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
  - Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber.698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.11.2010 (GBl. S. 793) m.W.v. 01.01.2011.